

**Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin  
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts in der aktuellen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bartenshagen-Parkentin am 04.11.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin einschließlich aller dazugehörenden Ortsteile.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 215 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 270 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|------------------|----------|

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

PARKENTIN, den 21.11.2024



  
\_\_\_\_\_  
Priem  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- & Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) KV MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

ausgehängt: \_\_\_\_\_

abgenommen: \_\_\_\_\_